



Gemeinnütziger Verein, 3707 Därligen

STATUTEN

Statuten vom 17. Januar 2003

(Die in den Statuten gewählten weiblichen oder männlichen Formen gelten jeweils für beide Geschlechter)

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Verein Därligen“ besteht seit 1951 ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Därligen.

1.2. Zweck

- a) Betreuung von Personen, die sich in einer Notlage befinden.
- b) Unterstützung sozialer Werke und Förderung der Zusammenarbeit gemeinnütziger Institutionen.
- c) Organisieren von Kursen praktischer und kultureller Art.
- d) Der Verein verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied können alle Frauen und Männer werden, die bereit sind, den Jahresbeitrag zu zahlen.

Es werden zwei Mitgliederkategorien geführt.

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

2.10. Freimitglieder

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- und Freimitgliedschaft verliehen werden.

2.11 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Gründe: Wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. (Vereinstätigkeit beachten).

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

3. VEREINSORGAN

3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

3.10. Hauptversammlung

3.11. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 3.14 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

3.12. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 3.11 Abs. 2 analog.

3.13. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

3.14. Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung
- b) Wahlen:
 - der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Sekretärin des übrigen Vorstandes
 - der Kontrollstelle

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 3'000.00 oder gesamthaft Fr. 6'000.00 pro Jahr übersteigen.
- e) Annahme und Änderung der Statuten.
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet worden sind.

Alle Anträge müssen traktandiert werden.

3.20. Vorstand

3.21. Mitgliederzahl / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 höchstens 5 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- - Präsidentin
- - Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Beisitzerin

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

3.22. Entschädigungen

Es besteht ein separates Spesenreglement. Das Spesenreglement wird durch den Vorstand erstellt und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

3.23. Sitzungen / Beschlussfähigkeit

Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Es erfolgt eine schriftliche Einladung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

3.24. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift. Sämtliche Rechnungen müssen durch die verantwortliche Person visiert werden.

3.25. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für alle Geschäfte bis zu dem in Art. 3.14 Abs. d (Hauptversammlung) erwähnten Betrag.
- h) Einsetzen und Wählen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt werden können.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

3.30. Kontrollstelle

3.31. Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. FINANZEN

4.1. Finanzwesen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Verschiedene Verkäufe
- d) Zinsen aus Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

4.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

5.1. Auflösung

Für die Auflösung des Gemeinnützigen Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

5.2. Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat zuhanden eines sich später für die gleichen Zwecke neu zu gründenden Vereins übergeben.
Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Inkraftsetzung / Aufhebung alter Bestimmungen

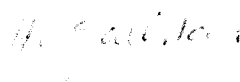
Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Januar 2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle alten Statuten oder Bestimmungen werden mit der Annahme der neuen Statuten aufgehoben.

Gemeinnütziger Verein Därligen

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Helen Galliker

Therese Schneider